

JUGENDORDNUNG des Turnvereins Werne von 1903 e.V.

§ 1

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des „Turnvereins Werne von 1903 e.V.“ (nachstehend TV Werne genannt). Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend im TV Werne geregelt.

I. Mitgliedschaft

§ 2

Mitglieder der Jugendabteilung des TV Werne sind alle Kinder und Jugendlichen der Abteilungen des Vereins, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die jährlich in den Abteilungen von den Kindern und Jugendlichen gewählten Jugendobleute und berufene Mitarbeiter (-innen).

II. Verwaltung und Aufgaben

§ 3

Die Sportjugend des TV Werne ist eine selbstständige Abteilung, vertreten durch den Jugendvorstand. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, Breitensport- und Leistungssportlichen Ausprägungen.
- b) Erziehung zur Kritik und Gestaltungsfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Eltern, Schulen und Vereinen sowie die Pflege internationaler Verständigung.
- d) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und sinnvollen Freizeitgestaltung sowie der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung.
- e) Durchführung von Jugendfreizeiten. Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung.

III. Organe der Jugendabteilung

§ 4

Die Organe der Vereinsjugend des TV Werne sind:

der Jugenddelegiertentag
der Jugendvorstand

§ 5

Jugenddelegiertentag

Der Jugenddelegiertentag ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TV Werne. Er besteht aus den Delegierten der Jugend und den gewählten Jugendobleuten in den jeweiligen Abteilungen.

Er findet einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung statt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 6

Aufgaben des Jugenddelegiertentages

Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung des Jugendvorstandes
- e) Wahlen im Rahmen der Jugendordnung
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Delegierten des Vereins, die das zehnte Lebensjahr vollendet und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die in den Abteilungen gewählten Jugendobleute.

Je Abteilung kann pro 15 Jugendliche ein gewählter Delegierter bestellt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8

Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Jugendwart schriftlich eingereicht sein. Bei besonderer Dringlichkeit können Anträge auch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Beschlüsse über vorliegende Anträge werden in dieser Versammlung gefasst.

§ 9

Beschlussfähigkeit

Der Jugenddelegiertentag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Jugendordnung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

§ 10

Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- 1 Jugendwart (-in) als Vorsitzende (r)*
- 1 Finanzwart (-in)*
- 1 Geschäftsführer (-in)*
- 6 Jugendvertreter (-innen)*

Jugendwart (-in)

Der/die Jugendwart (-in) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er (sie) ist Mitglied des Vereinsvorstandes des TV Werne. Er (sie) muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Finanzwart (-in) / Geschäftsführer (-in)

Der/die Finanzwart (-in) und der/die Geschäftsführer (-in) müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Jugendvertreter (-innen)

Die Jugendvertreter (-innen) sollen das zwölfte Lebensjahr vollendet und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 11

Wahlperiode und Aufgaben des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der/die Jugendwart (-in) wird in ungeraden Jahren gewählt.

Der/die Finanzwart (-in) und der/die Geschäftsführer werden in geraden Jahren gewählt.

Der/die Jugendvertreter (-innen) werden in ungeraden Jahren gewählt.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber dreimal pro Jahr. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder ist vom Vorstand eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen.



§ 12

IV. Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur von einem Jugenddelegiertentag beschlossen werden.

Die Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des TV Werne.

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jugenddelegiertenversammlung des Turnvereins Werne von 1903 e.V. vom _____ in Kraft.

TV Werne 03 e.V.

1. Vorsitzender

Jugendwart

